

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 24.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 4 und die Benutzungsgebühren nach § 5 werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr
1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§§ 15, 16)	25,00 €		
2	Zulassung zu einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof (§ 5)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		38,00 €	
2.1	<i>Gewerbliche Grabmalaufstellung</i>			
	a) Einzelfall	15,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	120,00 €		
2.2	<i>Gewerbliche Grabpflege</i>			
	a) Einzelfall	25,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	50,00 €		
2.3	<i>Sonstige gewerbliche Tätigkeiten</i>			
	a) Einzelfall	15,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	120,00 €		
3	Genehmigung von Umbettungen / Ausgrabungen (§ 10)	25,00 €		

Sollte eine öffentliche Leistung nicht bereits durch die vorstehenden Tatbestände abgedeckt sein, so finden ergänzend die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in sofern zutreffend, entsprechend Anwendung.

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

§ 5 Benutzungsgebühren

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr
	Bereitstellung von Reihengräbern (P553001) auf die Dauer der Ruhezeit (§ 12)			
55.30.01.01	Erwachsenengrab	1.300,00 €		
55.30.01.02	Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	600,00 €		
55.30.01.03	Kindergrab	600,00 €		
55.30.01.04	Verlängerung zur Grabpflege (§ 12 Abs. 4):			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Erwachsenengrab	325,00 €		
	(2) Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	150,00 €		
	(3) Kindergrab	150,00 €		

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.01.04 a) Nrn. (1) bis (3). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.01.05	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-03 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
	Bereitstellung von Wahlgräbern (P553002) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (§ 13)			
55.30.02.01	Wahlgrab (einfachbreit)	3.100,00 €		
55.30.02.02	Wahlgrab (doppelbreit)	6.200,00 €		
55.30.02.03	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 13 Abs. 2)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Wahlgrab (einfachbreit)	500,00 €		
	(2) Wahlgrab (doppelbreit)	975,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.03 a) Nrn. (1) und (2). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.02.04	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-02 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
	Bereitstellung von Urnengräbern (P553002) auf die Dauer der Ruhezeit (§ 14)			
55.30.02.05	Urnengrab, Rasengrab, Grab am Baum, unter Bäumen oder Kolumbarium / Urnenwand	750,00 €		
55.30.02.06	Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	250,00 €		
55.30.02.07	Urnengrab in einer Kaverne	100,00 €		
55.30.02.08	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 2)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Urnengrab	250,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.08 a) Nrn. (1). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.02.09	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 05-07 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
	Bereitstellung von Trauerhallen (P553005/01)			
55.30.05.01	Benutzung der Trauerhalle	200,00 €		
	Bereitstellung von Aufbahrungsräumen (P553005/02)			
55.30.05.02	Benutzung eines Aufbahrungsraumes			
	a) je Tag	40,00 €		
	Angefangene Werkzeuge werden als ganzer Tag berechnet; Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht mitberechnet, soweit die Nutzung mit einem vorangehenden oder anschließenden Werktag verbunden ist. Nutzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne vorangehenden oder anschließenden Werktag werden als 1 Tag berechnet.			

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr
Erdbestattungen (P553006)				
Gebühren für die Bestattung (§§ 11 bis 14); Herstellen u. Zudecken eines Grabes				
55.30.06.01	Erwachsene	1.100,00 €		
55.30.06.02	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	1.250,00 €		
55.30.06.03	Jugendliche von 10 - 18 Jahren	400,00 €		
55.30.06.04	Kinder	400,00 €		
55.30.06.05	ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01-04 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
Urnenbeisetzungen (P553008)				
55.30.08.01	Verbringung sowie Beisetzung der Urne	200,00 €		
55.30.08.02	ein Zuschlag bei der zuvor genannten Endziffer 01 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
55.30.08.03	Durchführung einer Trauerfeier vor der Urnenbestattung	80,00 €		
Aus- / Umbettungen (P553009)				
Ausgraben von Leichen oder Gebeinen				
55.30.09.01	Erwachsenengrab	740,00 €		
55.30.09.02	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	800,00 €		
55.30.09.03	Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	250,00 €		
55.30.09.04	Kindergrab	250,00 €		
55.30.09.05	Urnengrab	125,00 €		
Umbetten von Leichen oder Gebeinen				
55.30.09.06	Erwachsenengrab	1.140,00 €		
55.30.09.07	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	1.340,00 €		
55.30.09.08	Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	500,00 €		
55.30.09.09	Kindergrab	500,00 €		
55.30.09.10	Urnengrab	250,00 €		
Sonstige Leistungen				
55.30.11.01	für sonstige Leistungen auf Verlangen von Dritten werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichem Aufwand verrechnet. (Z.B. Sargträger; vgl. Stundensatz des Baubetriebshofs nach dem Leistungsverzeichnis Friedhöfe)			

§ 6 Inkrafttreten

Die am 24.07.2013 beschlossene Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 28.03.2007, zuletzt geändert am 18.05.2011, ihre Wirkung.

Ausgefertigt am 25.07.2013

Bolay, Oberbürgermeister